

	Seite
Inhalt:	
Verordnungen	
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes	49
Runderlasse	
Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit	51
Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig ein- gezogenen Filme	53
Bekanntmachungen	
Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig ein- gezogenen Filme	54
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ..	55
Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justiz- kostenmarken des Landes Nordrhein-Westfalen	55
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010	56
Personalnachrichten	58
Stellenausschreibungen	60
Ausschreibung freier Notarstellen	64
Buchbesprechungen	65

VERORDNUNGEN

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren all-
gemeinen Vollzugsdienstes. VO d. HMdJIE v. 30. 12. 2009 (2441 -IV/A1 - 2001/6550-L)
- JMBl. 2010, S. 49 -** **- Gült.-Verz. Nr. 245 -**

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom
11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I

S. 95), und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes in der Fassung vom 26. August 2004 (JMBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes und für die Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 13 oder § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung erfüllen,
2. vollzugsdiensttauglich sind und
3. für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheinen.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. Zeugnisse oder sonstige Unterlagen über Schulabschlüsse und Berufsausbildungen,
3. Zeugnisse oder Nachweise über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz,
5. ein ärztliches Zeugnis, das über den allgemeinen Gesundheitszustand Auskunft gibt,
6. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und Geburtsurkunden von Kindern,

2. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst Auskunft gibt.

Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung."

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 33 wird aufgehoben.
5. In § 35 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

RUNDERLASSE

Nr. 7 Erlass für die Förderung der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der hessischen Gerichte für Arbeitssachen und der hessischen Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. RdErl. d. HMdJIE v. 22. 12. 2009 (6303 - Z/A 6 - 2009/9196 - Z/A3). – JMBl. 2010, S. 51 – **– Gült.-Verz.Nr. 211 –**

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist es, nach § 20 des Arbeitsgerichtsgesetzes und nach § 14 des Sozialgerichtsgesetzes vorschlagsberechtigte Verbände und Organisationen bei der eigenverantwortlichen Aus- und Fortbildung der Personen zu unterstützen, die ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den hessischen Gerichten für Arbeitssachen und bei den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind oder für ein solches Amt vorgesehen sind.
- 1.2. Förderungsfähig sind Lehrgänge, die der Aus- und Fortbildung nach Nr. 1.1. dienen.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Für die Bewilligung, Bewirtschaftung und Prüfung von Zuschüssen für die in Nr. 1 genannten Zwecke gelten die Vorschriften über die Gewährung von Zuwendungen an

Stellen außerhalb der Landesverwaltung (§§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften).

3. **Art und Umfang der Förderung**

3.1. Die Zuwendung kann bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten betragen (Anteilfinanzierung). Übersteigt der Gesamtbetrag der beantragten Zuwendungen die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soll sich die Aufteilung dieser Mittel nach dem Kontingent ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, für das der einzelne Verband oder die einzelne Organisation im Haushaltsjahr vorschlagsberechtigt ist, richten.

3.2. Zuwendungsfähige Kosten sind im Einzelnen

3.2.1. Sachkosten (Kosten für Saalmiete, Einladungen, Porto und so weiter),

3.2.2. Teilnehmerkosten, nämlich

nachgewiesener Verdienstausfall bis zu den in § 15 in Verbindung mit § 18 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höchstbeträgen, Fahrtkosten, und zwar für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges den Betrag je Kilometer, der in § 15 in Verbindung mit § 5 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist, Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Kilometer und Person,

Tagegeld in Höhe des nach § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung festzusetzenden Betrages und Übernachtungsgeld gemäß § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und § 7 Bundesreisekostengesetz in Höhe der Übernachtungskosten bis zu dem dort festgelegten Betrag.

3.2.3. Kosten für Lehrkräfte, nämlich bis zu 26 Euro je Lehrgangsstunde zuzüglich Fahrkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld in der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewährten Höhe.

3.3. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für die

3.3.1. mehr als zweimalige Teilnahme einzelner Personen im Kalenderjahr

3.3.2. Teilnahme von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorschlagsberechtigten Verbände und Organisationen.

4. **Antrag**

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist an das Hessische Landesarbeitsgericht oder an das Hessische Landessozialgericht zu richten. Der Antrag soll bis zum 31. Januar des Haushaltsjahres eingereicht werden.

5. **Bewilligung, Auszahlung**

Die Zuwendung wird von dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder von dem Hessischen Landessozialgericht bewilligt und ausgezahlt.

6. **Verwendungsnachweis**

6.1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder bei dem Hessischen Landessozialgericht einzureichen (zweifach).

6.2. Das Hessische Landesarbeitsgericht bzw. das Hessische Landessozialgericht prüft den Verwendungsnachweis.

7. **Haushaltsmittel**

7.1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

7.2. Dem Hessischen Landesarbeitsgericht oder dem Hessischen Landessozialgericht werden die Haushaltsmittel im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck ausgebrachten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

8. **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Nr. 8 Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme. RdErl. d. HMdJIE v. 13. 1. 2010 (4021 - III/C1 - 2009/596 - III/A)
- JMBl. S. 53 - - Gült.-Verz. Nr. 245 -

RdErl. v. 14.12.2009 (JMBl. 2010, S. 24)

Der Runderlass vom 14. 12. 2009 (JMBl. 2010, S. 24) wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme. Bek. d. HMdJIE v. 13. 1. 2010 (4021 - III/C 1 - 2009/596 - III/A) – JMBl. S. 54 –

Die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern vereinbarte Anordnung über die Verwertung der in Staatsschutzverfahren rechtskräftig eingezogenen Filme wird hierdurch erneut mit der Bitte um Beachtung bekannt gemacht:

I.

Die in Strafverfahren wegen Friedensverrats, Hochverrats, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrats, Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 101 a StGB), wegen eines Verstoßes gegen die §§ 129, 129 a StGB oder § 20 Vereinsgesetz rechtskräftig eingezogenen Filme werden von der Vollstreckungsbehörde dem Bundesarchiv in Koblenz als zentraler Sammelstelle unter dem Vorbehalt jederzeitiger Rückforderung überlassen, es sei denn, dass die Filme ein Staatsgeheimnis enthalten. Sonstige Bildträger stehen Filmen gleich.

II.

Das Bundesarchiv unterrichtet das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Landeskriminalämter und die Landesämter für Verfassungsschutz über Titel, Inhalt und Beschaffenheit der bei ihm eingehenden Filme. Es überlässt die Filme diesen Behörden auf Anforderung vorübergehend zur Einsicht.

III.

Das Bundesarchiv bewahrt die Filme grundsätzlich nur drei Jahre lang auf, falls es nicht eine längere Aufbewahrung wegen des Quellenwertes der Filme oder aus sonstigen – insbesondere politischen – Gründen für angebracht hält. Alsdann vernichtet es die Filme, sofern die Vollstreckungsbehörde auf Anfrage ihr Einverständnis hiermit erklärt. Überstücke von mehrfach vorhandenen Filmkopien vernichtet das Bundesarchiv im Einvernehmen mit den Vollstreckungsbehörden bereits nach Ablauf eines Jahres. Stimmt die Vollstreckungsbehörde nicht zu, so kann das Bundesarchiv die Filme der Vollstreckungsbehörde zurückgeben.

IV.

Die Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung finden auf die in Abschnitt I. bezeichneten Filme nur insoweit Anwendung, als diese Anordnung nicht entgegensteht. Unter den Vo-

raussetzungen des § 68 der Strafvollstreckungsordnung sieht die Vollstreckungsbehörde einstweilen von der in Abschnitt I. angeordneten Überlassung der Filme an das Bundesarchiv ab.

V.

Auf Filme, deren Unbrauchbarmachung in einem der in Abschnitt I. bezeichneten Verfahren angeordnet worden ist oder die lediglich sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind, findet diese Anordnung keine Anwendung.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers. Bek. d. HMdJIE v. 7. 1. 2010 (5250/1 - Z/C 2 - 2010/19 - Z/C) – JMBl. S. 55 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Pieper und Matthias Fuchs in Aschaffenburg, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der Firma Francotyp-Postalia mit der Kenn-Nr. 588 ist laut Mitteilung vom 29. Dezember 2009 widerrufen worden.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 9. 10. 2009 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstr. 7, Justizpalast, 80335 München, zum Aktenzeichen 5250 E - VI - 13116/09 unmittelbar anzuzeigen.

Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken des Landes Nordrhein-Westfalen; Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (5251-Z.11) Bek. d. HMdJIE v. 21. 12. 2009 (5251 - Z/C 2 - 2009/12386 - Z/C) – JMBl. 2010, S. 55 –

1. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt.

2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 werden die Justizkostenmarken für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen.
 3. Die aufgerufenen Justizkostenmarken können bis 31. März 2011 bei den Gerichtskassen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Werterstattung eingereicht werden.
 4. Eine Anerkennung von Gerichtskostenmarken oder Werterstattung durch hessische Gerichte oder Staatsanwaltschaften ist ab dem 1. Januar 2011 ausgeschlossen.
-

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung für das Jahr 2010.

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 20. November 2009 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2010

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.520,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	267,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	417,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	190,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	220,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	17,00 €
	<hr/>
	1.520,00 €
	<hr/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2009 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2010 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,0 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2010) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2010 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Betrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2010 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Bestellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

(Nottelmann)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2009 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 4. Dezember 2008

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Klaus Pohl in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Karlheinz Zeiher in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt als
Dezernent bei einer Staats-
anwaltschaft bei einem

Oberlandesgericht : Staatsanwälte Andreas May und Rainer Franosch in Frankfurt
am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht

: Richterin am Landgericht Dr. Stefanie Klinger in Frankfurt am
Main;

zur Richterin
am Landgericht

: Richterinnen auf Probe Dr. Kathleen Mittelsdorf in Wiesbaden
und Tanja Raab-Rhein in Frankfurt am Main – beide unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Vorsitzenden Richter
am Landgericht

: Richter am Landgericht Dr. Hans-Jürgen Stüber in Frankfurt am
Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältinnen Birgit Steinmüller in Fulda und Iris Maria
Nitschke in Wiesbaden;

zum Oberamtsanwalt : Amtsanwalt Jan Hartl in Limburg an der Lahn.

Amtsgerichte

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präsident des Amtsgerichts Dr. Karl-Heinz Bernard in Frankfurt am Main und Direktor des
Amtsgerichts Dr. Wolfgang Kitz in Michelstadt.

Notarinnen und Notare

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Ralf Jeguschke wurde von Fürth nach Rimbach verlegt.

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Siegfried Peters mit dem Amtssitz in Hanau, Notar Wolfgang Braeunlich mit dem Amtssitz in Gelnhausen und Notar Peter J. Klemm mit dem Amtssitz in Rüdesheim am Rhein.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Wolf-Rüdiger Schultze mit dem Amtssitz in Bad Hersfeld.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Drei Richterinnen oder drei Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Hanau (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht Biedenkopf; zu besetzen ab 1. Mai 2010.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)
bei dem Amtsgericht Wiesbaden; zu besetzen ab 1. Mai 2010.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

8. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Richterin oder einen Richter

am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1 – 5 und Nr. 8, 9 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

Zu Nr. 6 binnen **eines Monats** an den Herrn Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf.

Zu Nr. 7 binnen **eines Monats** an den Herrn Präsidenten des Amtsgerichts Wiesbaden.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 5 und Nr. 8, 9 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa können zwei Stellen mit einer Richterin oder einem Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 b) des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 10. 2009 – JMBl. S. 563 –

Im Landgerichtsbezirk Marburg ist in der Stadt Gladenbach (Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) eine freie Notarstelle zu besetzen.

Der Amtssitz muss in der vorgezeichneten Stadt genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen. Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 12. März 2010 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) des o. g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Landgerichts Marburg einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Bernhard Stüer: **Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, Planung, Genehmigung, Rechtsschutz**

2009, 4. Aufl., 1716 Seiten, € 124,-

Verlag C.H. Beck, München

Das Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts von Stüer steht in der Tradition von drei gelungenen Voraufgaben aus den Jahren 1997, 1998 und 2006. Eine überzeugende Aufbereitung dieser ausgesprochen breiten und komplexen Materie stellt auch die vorliegende vierte Auflage dieses Werks dar.

Der Band gliedert sich in sieben große Kapitel zu den Themen: Bauleitplanung, Baugenehmigung, Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Planungsvorgaben des Europäischen Umweltrechts, Fachplanung, Rechtsschutz und Raumordnungsgesetz. Die Neuauflage berücksichtigt neben weiteren fachplanerisch relevanten Neuerungen vor allem die BauGB-Novelle 2007, das GeROG 2009 und die geänderten europäischen Normen etwa bei UVP- und Plan-UP-Richtlinien.

Trotz der immer weiter um sich greifenden Gesetzgebung und Anforderungen der Rechtsprechung, die der Verfasser in seinem Vorwort nachdenklich skizziert, bleibt das voluminöse Werk ausgesprochen übersichtlich und verständlich. Er behandelt die Betroffenheiten von Bürgern und Eigentümern durch Großprojekte wie neue Verkehrs- und Energietrassen, Flughäfen, Abfallanlagen, Supermärkte und Verteilzentren ebenso, wie er Belange und Planungsvorgaben von Politik und Verwaltung anspricht.

Obwohl das Werk vornehmlich von Praktikern für die Praxis konzipiert ist, erfüllt es in diesem raumbezogenen Projektbereich in gleicher Weise die Ansprüche an Recht und Verwaltung der modernen fachbezogener Planungswissenschaft als auch von konkreter Verantwortung in Behörden vor Ort und bei Gerichten.

Die behandelten Materien werden nicht nur jeweils einzelfachlich, sondern in ihren Querschnittsbezügen dargestellt, wodurch das Verständnis und die systematische Übersicht eingängiger wird. Auch hier zeigen sich deutlich die Vorteile von einem Zusammenwirken von Universitätslehrern und Praktikern.

Das Handbuch ist rechtsprechungsorientiert und wendet sich dementsprechend als aktuelles Nachschlagewerk an Rechtsanwälte, Behördenvertreter und Verwaltungsrichter. Ca. ein-tausend neue Gerichtsentscheidungen sind seit der Voraufgabe eingearbeitet. Aber auch Referendaren und Nichtjuristen des Bau- und Planungsbranche kann es – wie bei den Voraufgaben – seiner verständlichen Aufbereitung wegen nachdrücklich empfohlen werden.

Darmstadt, den 12. Dezember 2009

Prof. Dr. Gerd Lautner

Schmidt, Dr. Andreas: **Privatinsolvenz – Leitfaden für den Weg zur Restschuldbefreiung**

2009, 3. Auflage, € 39,-

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-59124-2

Mit dieser völlig neu bearbeiteten 3. Auflage führt Dr. Schmidt das Werk Helmut Hoffmanns „Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung“ fort.

In der Einleitung gibt der Autor einen instruktiven Überblick über das Massenphänomen der Verschuldung und zeigt mittels aktueller Statistiken die Erforderlichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung auf.

In dem sich anschließenden Hauptteil gibt der Autor – begleitet von instruktiven Übersichten und praktisch verwertbaren Hinweisen – entsprechend der Intention des Leitfadens einen hinreichenden Überblick über den Ablauf des Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahrens sowie die Restschuldbefreiung. Hervorzuheben ist hierbei, dass sich der Autor auf das für das Verständnis des Verfahrens Wesentliche beschränkt. Dabei versäumt er nicht, auf Probleme und Streitfragen hinzuweisen. Eine tiefgehende wissenschaftliche Erörterung der Streitfragen fehlt entsprechend der Intention des Werkes. Den Schwerpunkt des Hauptteils bilden das Restschuldbefreiungsverfahren und die Versagungsgründe.

Einen großen praktischen Nutzen als Leitfaden erhält das Werk durch den Anhang. In diesem sind die Vordrucke für das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren nebst gelungenen Ausfüllhinweisen abgedruckt.

Im sog. Ratgeberteil werden schließlich für den Alltag des Schuldners bedeutende „Häufig gestellte Fragen“ beantwortet.

Insgesamt ist dieses Werk als Leitfaden für Schuldner und für diejenigen zu empfehlen, die sich einen schnellen Überblick über die sich im Zusammenhang mit der Privatinsolvenz stellenden Fragen verschaffen wollen.

Wiesbaden, den 17. 12. 2009

Christian Hundt
Richter am Amtsgericht

Klinger, Bernhard F. (Hrsg.): **Münchener Prozessformularbuch, Band 4, Erbrecht**

2009, 2. Auflage, € 122,-

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57648-5

In nunmehr zweiter Auflage gibt Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht Bernhard F. Klinger den Band 4 des Münchener Prozessformularbuchs zum Erbrecht heraus. Entsprechend der Intention des Werkes umfasst es mit Ausnahme der Beratung für die Gestaltung letztwilliger Verfügungen die wesentlichen, mit der Bearbeitung von erbrechtlichen Streitigkeiten zusammenhängenden Fragen. Zudem besticht es durch seine Aktualität. Es berücksichtigt schon das am 1. 1. 2010 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts und das am 1. 09. 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das an die anwaltliche Praxis gerichtete Prozessformularbuch gibt dem Rechtsanwender entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Mandatsbearbeitung Mustertexte an die Hand. Diese reichen von der Mandatserteilung über die Informationsbeschaffung (inkl. der Durchsetzung von Auskunftsansprüchen), das Erbscheinsverfahren und die Durchsetzung verschiedener erbrechtlicher Ansprüche bis zur Zwangsvollstreckung und decken damit die regelmäßig auftretenden Fallgestaltungen ab. Exemplarisch sei hier nur auf die instruktiven Mustertexte zum Erbscheinsverfahren hingewiesen. Diese beschränken sich nicht nur auf die je nach Erbenstellung denkbaren Muster für Anträge auf Erteilung eines Erbscheins, sondern befassen sich auch mit Einwendungen gegen den Erbscheinserteilungsantrag samt Anträgen im laufenden Erbscheinsverfahren. Zudem werden dem Rechtsanwender Muster für die Rechtsmittel im Erbscheinsverfahren an die Hand gegeben.

Dabei beschränkt sich das Prozessformularbuch nicht nur auf die Darstellung von Mustertexten, sondern bietet für diese eine instruktive Kommentierung, die mit ihren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur einerseits erläutert, weshalb die Formulierung vorgeschlagen wird, und damit andererseits den Einstieg in die Prüfung der materiellen Rechtslage erleichtert.

Auch wenn ich aus richterlicher Sicht die Verwendung von Mustertexten kritisch sehe, da vielfach bei deren Übernahme die Besonderheiten des Einzelfalles vernachlässigt werden, ist das Prozessformularbuch für die anwaltliche Praxis eine gute Arbeitshilfe. Denn zum einen hilft es insbesondere bei der für den Prozess wichtigen Formulierung von Anträgen und gibt zum anderen dem Leser mit den Mustertexten und weiteren Übersichten eine Checkliste, anhand derer geprüft werden kann, ob etwas Wichtiges übersehen wurde. Die Mustertexte werden zudem auf CD-ROM mit einer Funktion zum Export im Word-Format zur Verfügung gestellt, was den praktischen Nutzen für den Rechtsanwender, der Satzsätze eigenhändig in den Computer eingeben muss, erhöht.

Als Fazit empfiehlt sich das Prozessformularbuch nicht nur für den in erbrechtlichen Verfahren und Prozessen unerfahrenen Rechtsanwalt. Auch für den auf diesem Rechtsgebiet erfahrenen Rechtsanwalt empfiehlt es sich aufgrund der eingangs genannten Gesetzesänderungen als aktuelle und kommentierte Arbeitshilfe.

Wiesbaden, den 23. 12. 2009

Christian Hundt
Richter am Amtsgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

OSekr. Wenner

(06 11) 32 – 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2010** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.